

99129086261000, 99129086261000

Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101605103/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000, 99129086261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Anzeige von Trinkwasseranlagen und Hausbrunnen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Trinkwasseranlagen, Nichttrinkwasseranlagen, Hausbrunnen, Wasserversorgungsanlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html
Teaser	Als Betreiber einer Wasserversorgungs- oder Nichttrinkwasseranlage sind Sie verpflichtet, Ihre Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt anzumelden. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen an der Anlage oder bei einem Wechsel des Betreibers.
Volltext	**Verpflichtungen der Anlagenbetreiber:** Jede Wasserversorgungs- oder Nichttrinkwasseranlage muss beim örtlichen Gesundheitsamt angemeldet werden. Diese Pflicht besteht sowohl für die Erstinstallation als auch für wesentliche bauliche oder betriebstechnische Änderungen und den Übergang des Eigentums. Dies dient der Sicherstellung der Trinkwasserqualität und der gesundheitlichen Vorsorge.

Modul	Sachverhalt
	<p>**Anmeldeprozess:**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Unterlagen erforderlich: Für die Anmeldung Ihrer Anlage müssen Sie keine Dokumente einreichen. • Keine Gebühren: Die Anmeldung selbst ist gebührenfrei. Mögliche Kosten entstehen lediglich für eine erforderliche Vor-Ort-Begehung durch das Gesundheitsamt. • Bestätigung und Begehung: Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung vom Gesundheitsamt. Dieses wird sich anschließend mit Ihnen in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Betrieb / Inhaberschaft einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage
Kosten	Die Anmeldung selbst ist gebührenfrei. Mögliche Kosten entstehen lediglich für eine erforderliche Vor-Ort-Begehung durch das Gesundheitsamt.
Verfahrensablauf	<p>Sie melden Ihre Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage an.</p> <p>Nachdem Sie alle Angaben getätigt und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anmeldung.</p> <p>Ihr Gesundheitsamt wird sich zwecks einer Vor-Ort-Besichtigung Ihrer Wasserversorgungsanlage mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldung muss vier Wochen vor der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderungen erfolgen. • Eine Stilllegung ist binnen drei Tagen zu melden.
weiterführende Informationen	<p>Detaillierte Informationen zur Trinkwasserversorgung aus eigenen Brunnen und Quellen finden Sie hier: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen</p>

Modul	Sachverhalt
	https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesund-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen
Hinweise	Ihr Gesundheitsamt wird sich zum weiteren Vorgehen mit Ihnen abstimmen.
Rechtsbehelf	Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> \- Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme \- jede Wasserversorgungsanlage und Nichttrinkwasseranlage muss angemeldet werden \- ebenfalls Änderungen an Anlage oder Inhaber oder Inhaberin \- keine Unterlagen notwendig \- Gebühren fallen nicht an \- Behörde meldet sich im Anschluss bezüglich Vor-Ort-Begehung \- zuständige Behörde: zuständiges Gesundheitsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das jeweilige Gesundheitsamt vor Ort.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme